Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 21.02.2014

Stand: Januar 2020

Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 21.02.2014

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Würselen.

§ 2 Landesrechtliche Vorschriften

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29 Absatz 2 und 3, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen

Die Anzahl der zu wählenden Migrantenvertreter/innen richtet sich nach der Anzahl, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermins der allgemeinen Kommunalwahlen durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Hauptsatzung der Stadt Würselen vorgesehen ist.

II. Wahlorgane

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- 2. der Wahlausschuss,
- 3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- 4. die Wahlvorstände zur zentralen Auszählung (Auszählwahlvorstand) der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- 5. der Briefwahlvorstand

§ 5 Wahlleiter/in

Wahlleiter/in für das Wahlgebiet ist der/die jeweilige Wahlleiter/in für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet.

Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Würselen für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 7 Wahlvorstände

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gleichzeitig als Wahlvorstände für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses wird durch einen eigens hierfür gebildeten Auszählwahlvorstand vorgenommen.

III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 8 Wahlberechtigung, Wahlausschluss, Wählbarkeit,

- (1) Für die die Wahlberechtigung, gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Wahlausschluss richtet sich nach § 27 Abs. 4 GO NRW.
- (3) Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 4 GO NRW.

§ 9 Wahltermin, Wahlzeit

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie

- Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Würselen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für die Integrationsratswahl wird für jeden Stimmbezirk ein gesondertes Wählerverzeichnis angelegt, auf das die Vorschriften der §§ 11 bis 23 KWahlO sinngemäß Anwendung finden.
- (2) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen kann mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass den Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zugeht.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten der Integrationsratswahl erfolgt getrennt von der Benachrichtigung für die Kommunalwahlen.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln werden die Einzelbewerber/innen mit Familien- und Vornamen, Wohnanschrift und Berufsangabe sowie ggf. dem Kennwort aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln mit der Listenbezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind.

§ 14 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung der Integrationsratswahl kann mit der Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen mit folgenden Maßgaben verbunden werden:

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunal- und die Integrationsratswahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt werden.
- Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
- In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit des Zusammentritts des gesonderten Auszählwahlvorstands für die Integrationsratswahl anzugeben.
- Der Wahlbekanntmachung sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl beizufügen.

§ 15 Stimmabgabe

(1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

(2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Absatz 1 KWahlO mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand (Auszählwahlvorstand).
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Behandlung eingegangener Wahlbriefe, Zählung der Wähler

- (1) Vor Beginn der eigentlichen Auszählung der Stimmen verhandelt der Auszählwahlvorstand zunächst die ihm vom Wahlamt übergebenen, bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß § 58 Absatz 1, 2, 4 und 5 Satz 1 KWahlO, ohne eine Trennung nach Wahlbezirken vorzunehmen. Die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in einer gesonderten Urne gesammelt.
- (2) Sodann werden die eingesammelten Wahlurnen der allgemeinen Wahlvorstände geöffnet, ihr Inhalt vermengt und die entnommenen Stimmzettel im gefalteten Zustand gezählt.
- (3) Die festgestellte Stimmenanzahl wird mit der Summe der mitgeteilten Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung bzw. Addition keine Übereinstimmung der Zahlen, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben. Als Zahl der Urnenwähler wird in jedem Fall die festgestellte Zahl der Stimmzettel aus den Wahlurnen übernommen.
- (4) Danach werden die Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der zuvor gemäß Absatz 1 festgestellten Zahl der Briefwähler, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.

(5) Die in den Stimmbezirken und durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden gemeinsam ausgezählt, nachdem sie vermengt worden sind.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks oder des Auszählwahlvorstands zu Bedenken Anlass, so fordert der/die Wahlleiter/in die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der/die Wahlleiter/in stellt nach der Wahlniederschrift des Auszählwahlvorstands das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Zahl der Wähler,
 - 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - 4. die Zahlen der im Wahlgebiet insgesamt für die Einzelbewerber/innen und Bewerberlisten abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Einzelbewerber/innen unter sinngemäßer Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach § 33 KWahlG,
 - 5. wie viel Sitze den Bewerberlisten zuzuteilen sind unter sinngemäßer Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach § 33 KWahlG unter vorheriger Bereinigung um die Stimmen und Sitze, die auf Einzelbewerber/innen entfallen.
 - 6. welche Bewerberinnen und Bewerber aus den Bewerberlisten gewählt sind,
 - 7. welche persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter demnach gewählt sind.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss des neu gewählten Rates der Stadt Würselen ist auch zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Integrationsratswahl.

§ 20 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Integrationsrats

- (1) § 45 Absatz 1 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der/die benannte persönliche Vertreter/in im Falle des Ausscheidens eines/einer gewählten Einzelbewerbers/Einzelbewerberin ohne Vertretung nachrückt. Ist keine Vertretung benannt, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines/einer Listenbewerbers/Listenbewerberin rückt der/die persönliche Vertreter/in ohne Vertretung nach. Ist keine Vertretung benannt, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der/die nächste Bewerber/in aus der Bewerberliste nebst persönlichem/persönlicher Vertreter/in. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat wird durch die I. Änderungssatzung der der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Würselen vom 20.12.2019 wird insoweit ersetzt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2019

Arno Nelles Bürgermeister

§ 10 Abs. 11 und 12 geändert durch I. Änderungssatzung v. 20.12.2019 (Amtsblatt Nr. 01/2020)